

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „am Schützenzelt“ in Fredelsloh

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Grundsätze

Die Stadt Moringen betreibt und unterhält als öffentliche touristische Einrichtung für Wohnmobilsten den Wohnmobilstellplatz „Am Schützenzelt“ in Fredelsloh.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, deshalb ist das Abstellen von PKW, Wohnanhängern und/oder Zelten nicht erlaubt. Der Stellplatz ist nur für Wohnmobilsten mit autarken Fahrzeugen freigegeben.

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Der Platz ist unbewacht. Die Benutzung und die Befahrung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Entgelterhebung

Für die Nutzung des Stellplatzes wird je Wohnmobilfahrzeug eine Gebühr von 5,-- €/Tag erhoben.

Für die Frischwasserentnahme ist eine münzgesteuerte Säule errichtet. Die Benutzungsgebühr beträgt 0,20 €/10 Liter Wasser.

Für den Stromanschluss sind Anschlusssäulen für jeden Stellplatz vorhanden. Die Benutzungsgebühr beträgt 1,00 €/1kW.
Die Platzbeleuchtung ist hierin enthalten.

Das Entgelt ist bei der dazu beauftragten Person zu entrichten.

3. Entsorgung

Zur Entsorgung bzw. Leerung der Schmutzwasserbehälter ist ausschließlich die entsprechende Entsorgungsstelle zu nutzen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet. Der anfallende Müll ist in begrenzter Tagesmenge in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „am Schützenselt“ in Fredelsloh

4. Nachtruhe

Rücksichtnahme auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere Gäste ist geboten und ruhestörender Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr einzuhalten. Radios, Fernsehgeräte, usw. sind so zu betreiben, dass Sie andere nicht stören.

5. Zweckentfremdung

Die Ausübung eines Gewerbes, jeglicher Verkauf und Schaustellungen sind auf dem gesamten Gelände verboten.

6. Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Moringen haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, für Schäden durch Ausfall von Strom- und /oder der Trinkwasserversorgung sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt und Dritte verursacht werden.

Es findet kein Winterdienst statt.

Es besteht kein Anspruch auf das Funktionieren der Anlage.

7. Hausrecht und Verstöße

Das Hausrecht auf dem Parkplatz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung des Platzes beauftragten Personen aus. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung Platzverweise auch gegen einzelne Personen auszusprechen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist auf Verlangen der Betreiberin zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er/ sie der Verpflichtung nicht nach, so sind die entstehenden Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz
„am Schützenzelt“ in Fredelsloh

8. Sonstiges

Haustiere sind auf dem Gelände des Schützenzeltes erlaubt und grundsätzlich an der Leine zu führen und deren Hinterlassenschaften zu beseitigen.

Der Betrieb von Stromgeneratoren ist nicht gestattet.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

Der Stellplatz ist vor Verlassen des Platzes vollständig in Ordnung zu bringen.

9. Hinweis

Die Wohnmobilstellplätze können vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung des Schützenzeltes bei Veranstaltungen).
Es besteht kein Anspruch auf einen Wohnmobilstellplatz.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Moringen, den 27.08.2021



Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin